Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II Stadtentwicklung, Umwelt und Sicherheit
Geschäftsbereich III Kultur und Sport

27. November 2025

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Anfrage Herr Raue zum IKC
TOP: 12.58

1. Wird die Moschee größer gebaut als ursprünglich vorgesehen?

Der Antragsgegenstand wird im Baugenehmigungsverfahren nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) durch den Antragsteller bestimmt. Die mit der Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens befasste Genehmigungsbehörde prüft ausschließlich die antragsgegenständliche Planung und beschäftigt sich nicht mit ggf. im Vorfeld durch den Antragsteller angedachten Planungsalternativen, da diese nach der BauO LSA nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Prüfprogramm der Genehmigungsbehörde in laufenden Genehmigungsverfahren gehören.

2. Gibt es aktuell den Wunsch oder Antrag, Baulasten zugunsten der Moschee einzutragen (z. B. um Grenzabstände zu verringern)?

Ja.

3. Besteht ein rechtlicher Anspruch oder eine Zusicherung, dass eine Baulast eingetragen werden kann?

Die Stadt Halle (Saale) gewährt in der Regel erforderliche Baulasten auf kommunalen Grundstücken, die deren weitere Nutzbarkeit auf Dauer nicht einschränken. Eine Verweigerung dieser Baulasteintragungen könnte demnach Treu und Glauben sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, da der Stadt Halle (Saale) durch die Baulastbewilligung keine Nachteile entstehen würden. Bei Versagung der Baulasten ist es daher nicht ausgeschlossen, dass daraus Schadensersatzansprüche für notwendige Umplanungen des Bauvorhabens oder ein gerichtlicher Anspruch auf Durchsetzung der Baulasteintragungen erwachsen.

4. Wer hätte eine solche Zusicherung gegeben, falls eine erteilt worden wäre?

Zustimmungen zu Baulastenverpflichtungserklärungen erteilt die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Immobilien, in Wahrnehmung der Eigentümerfunktion der Stadt Halle (Saale).

5. Ist geplant, für die Eintragung von Baulasten eine finanzielle oder anderweitige Kompensation zu leisten?

Die beantragten Baulasteintragungen werden generell nur gegen Zahlung einer gutachterlich ermittelten Entschädigung gewährt.

6. Gibt es einen Antrag, städtische Flächen zusätzlich zu erwerben, weil die vorhandenen 1.934 m² für die Moschee nicht ausreichen?

Es existierte ein Kaufantrag für eine Teilfläche von ca. 53 m² zur Sicherstellung der Zufahrt zur geplanten Garagenanlage, zu dem am 11.11.2025 ein Kaufvertrag geschlossen wurde.

7. Kann das IKC sein Bauvorhaben auch ohne Zuerwerb zusätzlicher städtischer Flächen umsetzen, also vollständig auf dem vorhandenen Grundstück bauen?

Auch ohne Zuerwerb von Flächen wäre das Grundstück grundsätzlich bebaubar.

Für die verbindliche Beantwortung der Genehmigungsfähigkeit einer Alternativbebauung ist die Vorlage entsprechend prüffähiger konkreter Bauvorlagen in einem Baugenehmigungsverfahren oder einem Vorbescheid Verfahren nach BauO LSA erforderlich.

8. Die Fragesteller fordern, dass die Verwaltung die Antworten schriftlich bereitstellt, da die Fragen von großem öffentlichem Interesse sind und die Öffentlichkeit informiert werden soll.

Siehe oben.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

René Rebenstorf
Beigeordneter